

Editorial

Der dritte Jahrgang der neu gegründeten UFITA (Archiv für Urheber-, Film und Theaterrecht) muss leider mit der Feststellung beginnen, dass auch eine Archivzeitschrift nicht von dem tagesaktuellen, alles beeinflussenden Pandemie-Geschehen rund um Covid-19 verschont bleibt.

Angesprochen sind damit aber nicht etwa nur Schwierigkeiten mit Blick auf die Frage, ob und wann Druckerei-Kapazitäten (die auch in der heutigen Zeit noch physische Präsenz erfordern) und Versand möglich sind, sondern vielmehr Aspekte der inhaltlichen Planung dieses Jahrgangs, denn coronabedingt mussten wir den Inhalt unserer Ausgabe kurzfristig anpassen und thematisch neu ausrichten. Auch wenn man meinen könnte, dass archivarische Beiträge unabhängig von aktuellen Geschehnissen erarbeitet werden und auch im Rückblick als Stand der Forschung zum Zeitpunkt des Erscheinens gelten können und sollten – was grundsätzlich sicher der Fall ist – so hatten wir doch geplant (und dies bereits im letzten Editorial angekündigt), diese erste Ausgabe 2020 einem speziellen UFITA-Symposium zu widmen, das sich mit dem Thema „Prozedurale Aspekte der Rechtsdurchsetzung im Online-Bereich“ beschäftigen sollte.

Die aktuelle Entwicklung zwang uns jedoch dazu, diese Veranstaltung zunächst zu verschieben und letztlich für 2020 abzusagen.

Erfreulicherweise konnte die UFITA aber bereits nach 2 Jahrgängen einen breiten Leser- und Autorenkreis finden, sodass wir aufgrund einer Vielzahl an eingereichten Beiträgen in der Lage waren, kurzfristig auf zwei „reguläre“ Ausgaben umzuschalten.

Auch die erste Ausgabe des Jahres 2020 enthält daher vielfältige Beiträge unterschiedlicher Disziplinen, die zugleich mehrere der von uns im ersten Editorial beschriebenen Zielsetzungen abbilden: Vom klassisch „archivarischen“ Beitrag über eine rechtsvergleichende Analyse bis hin zu aktuellen Grundsatzbeiträgen adressiert das Heft interdisziplinär sowie methodenoffen erneut eine Vielzahl unterschiedlicher Fragestellungen und beleuchtet zugleich neue Konzepte umfassend und kritisch.

Wir starten mit einem Thema, das sich mit dem Phänomen des massenhaften Einsatzes von Inhalten zuwendet, die nicht aus der „Feder von (einzelnen) Menschen“ stammen, obwohl sie das vortäuschen und die – insbesondere angesichts des Beeinflussungspotentials von Wahlen – die Frage aufwerfen, wie man mit solchen Phänomenen regulatorisch umgehen sollte. *Franziska Oehmer/Stefano Pedrazzi* greifen dies in ihrem Beitrag auf und fragen „**Was schützt (vor) Social Bots? Vorschläge zur Governance von computergenerierten Softwareagenten im Internet**“.

Diesen Ausführungen schließt sich ein Beitrag an, der im besten Wortsinn nicht grundsätzlicher sein kann, als es im Titel von *Helmut Haberstumpf* anklingt: „**Die Gedanken sind frei – Überlegungen zur Freiheit von Inhalten und Ideen im Urheberrecht**“. Darin geht der Autor der Frage nach, ob das Abstellen auf die Form als schützenswerter Ausdruck einer Idee im Urheberrecht gegenüber dem ungeschützten Inhalt der Idee Bestand haben kann oder ob dies zu ungerechtfertigten Schutzunterschieden führt.

Im Anschluss wendet sich *Manuel Wendelin* einer sehr aktuellen Diskussion zu und analysiert, inwiefern Transparenzanforderungen eine wichtige Ergänzung regulatorischer Vorgaben auch an Plattformen darstellen. Im Sinne einer die unterschiedlichen Disziplinen befruchtenden Diskussion, die wir in der UFITA ermöglichen wollen, bietet sein Beitrag „**Transparenz als Forderung und Befürchtung: Vorschlag einer öffentlichkeitstheoretischen Klammer für Diskussionen um Datenschutz und Offenheit**“ einen ergänzenden Blick aus der Sicht eines Kommunikationswissenschaftlers, der für die juristische Diskussion höchst relevant ist. *Manuel Wendelin* behandelt dabei den Begriff der Transparenz in Abgrenzung zur Kategorie der Öffentlichkeit und adressiert damit ein Leithema, dem wir uns bereits im ersten UFITA-Symposium (vgl. Beiträge der Ausgabe 2018/II) gewidmet haben.

Wie bereits in den Ausführungen zur Konzeption der UFITA erläutert, möchten wir neben rechtsvergleichenden Einblicken auch die Wiedergabe von Gutachten ermöglichen, die zu aktuellen Fragestellungen erarbeitet wurden und die dem wissenschaftlichen Diskurs Impulse geben können. Ein solches Gutachten hat *Matthias Leistner* zum Thema „**Catchup TV und Internetvideorecorder in Deutschland und der Schweiz: Eine vergleichende Betrachtung im Lichte des Drei-Stufen-Tests**“ vorgelegt. Er gibt darin sehr interessante Einblicke in das Schweizer Recht und zeigt auf, dass das „zeitversetzte Fernsehen“ durch (Online-)Abruf der Sendungen auf eigene Entscheidung der Zuschauer in der Schweiz einen gewichtigen Platz im Markt erobert hat. Die Frage, ob hierdurch Urheber- und Leistungsschutzrechte beeinträchtigt werden, wird sodann unter Einbeziehung der Rechtslage in Deutschland und der EU sowie mit Blick auf die Vorgaben aus dem internationalen Urheberrecht beantwortet.

Darüber hinaus finden sich im aktuellen Band mehrere Beiträge, die aktuelle urheberrechtliche Fragen adressieren. So wenden sich *Kamila Kempfert/Wolfgang Reißmann* im englischsprachigen Beitrag „**Copyright Disclaimers in Fan Media: Cultural Practice and Legal Relevance**“ der Frage nach der Relevanz von „Copyright Disclaimern“ zu. Hierbei nehmen sie nicht nur eine juristische Analyse vor – vielmehr fließen auch die Ergebnisse eigener empirischer Analysen in die Bewertung ein. Die Autoren zeigen bspw. auf, dass auf „Fanseiten“ im Internet häufig pauschale Hinweise gegeben werden, in denen darauf hingewiesen wird, dass mit den Inhalten keine Urheberrechtsverletzung intendiert sei und das „copyright“ der dargestellten Figuren bei den ursprünglichen Autoren liegt. Zugleich verdeutlichen sie, dass diese „Disclaimers“ zwar juristisch keine direkte Bedeutung haben, sie aber zunehmend als informelle Regeln oder „community ethics“ Relevanz erlangen.

Um Bearbeitungen in einem anderen Sinne geht es danach im Rahmen der Untersuchung der epischen rechtlichen Auseinandersetzung um zwei Sekunden Musik, die (Rechts-)Geschichte geschrieben haben: die Sequenz von „Metall auf Metall“ der Gruppe Kraftwerk, die Jahrzehnte später von Moses Pelham für einen Hip-Hop-Track gesampelt wurde und dann weitere (mehr als) zwei Jahrzehnte Gerichte mit der Frage beschäftigte, ob die Kunstfreiheit solche Bearbeitungen schützt oder sie urheberrechtlich untersagt werden können, wenn das Sampling ohne Erlaubnis erfolgt. *Frédéric Döhl* wendet sich vor diesem

Hintergrund dem status quo nach den jüngsten Entscheidungen des EuGH sowie des BGH zu und attestiert einen „**Systemwechsel – Vom Gebot des Verblassens zum Gebot der Interaktion. Kunstspezifische Betrachtung des Bearbeitungsrechts nach den Urteilen von EuGH (C-476/17) und BGH (I ZR 115/16) in Sachen Metall auf Metall**“.

Im letzten Aufsatz dieser Ausgabe geben sodann *Tobias Brings-Wiesen/Alicia Damberg-Jänsch* einen umfassenden Überblick zum case law des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Frage, wie weit Internetsachverhalte von der Meinungs- und Medienfreiheit gedeckt sind: „**Der free flow of information im Wandel des digitalen Zeitalters: Eine Bestandsaufnahme der internetbezogenen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK**“.

Wie immer beschließen wir die aktuelle Ausgabe der UFITA sowohl mit einer Auswahl an Rezensionen zu wichtigen Publikationen aus der medienrechtlichen und medienwissenschaftlichen Forschung als auch einer umfassenden Zeitschriftenschau, die eine Auswahl zentraler, deutsch- und englischsprachiger Beiträge des letzten halben Jahres enthält.

Wir würden uns freuen, wenn wir mit dieser umfangreichen Ausgabe und der Auswahl der abgedeckten Themen Ihr Interesse gefunden haben, und laden Sie als unsere Leser wie immer ein, eigene Beitragsvorschläge einzureichen oder Vorschläge für Buchbesprechungen zu machen. Für diese und alle anderen Anregungen und Kommentaren erreichen Sie uns per E-Mail:

m.cole@emr-sb.de
klass@urheberrecht.org

Im Namen aller Herausgeber der UFITA:
Prof. Dr. Mark D. Cole, EMR Saarbrücken/Universität Luxemburg
Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington), IUM München/Universität Mannheim

Die UFITA in Kürze: Konzept und Manuskripte

Der Name UFITA geht zurück auf die erstmalige Veröffentlichung der Zeitschrift als *Urheber-, Film- und Theaterrechts-Archiv* im Jahr 1928.

Der neue Untertitel *Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft* dokumentiert die 2018 begonnene Neuausrichtung, welche zum Ziel hat, angesichts des gegenwärtigen Medien- und Öffentlichkeitswandels ein interdisziplinäres Forum für die Zusammenarbeit mit der Kommunikations- und Medienwissenschaft zu schaffen.

In Aufsätzen und Gutachten namhafter Autoren sollen zum einen grundlegende Fragestellungen und aktuelle Entwicklungen in der Medien- und Urheberrechtswissenschaft mit ihren rechtsphilosophischen, rechtshistorischen, methodologischen sowie ökonomischen Grundlagen adressiert werden. Zum anderen soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Forschung und Praxis in Medienrecht, Medienpolitik und Medienwissenschaft die grundlegenden Erkenntnisse dieser eng miteinander verwobenen Disziplinen verfolgen können, ohne im jeweilig anderen Gebiet Experte zu sein oder die Veröffentlichungen aus diesem Forschungsfeld umfassend kennen zu müssen. Zudem sollen auch wichtige medienpolitische Debatten kritisch begleitet werden.

Die halbjährlich – auch online – erscheinende UFITA enthält neben einem Aufsatzteil, der ebenfalls englischsprachige Beiträge sowohl zum Medienrecht als auch zur Medienforschung enthalten kann, auch Rezensionen und eine ausführliche Zeitschriftenschau. Zudem ist die UFITA auch ein Ort für Schwerpunktthemen, die von auswärtigen (Gast-)Redaktionen, beispielsweise im Rahmen von Tagungen, konzipiert werden können.

Die Begutachtungsverfahren für eingereichte Beiträge sind an die Wissenschaftspraxis in den einzelnen Disziplinen angepasst: Für den Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaft wird das bewährte Peer Review-Verfahren eingesetzt, d.h. alle in der UFITA publizierten Beiträge zu Themen der Kommunikations- und Medienwissenschaft durchlaufen vor der Veröffentlichung ein Begutachtungsverfahren. Die eingereichten Manuskripte werden hierbei anonymisiert von mindestens zwei externen Gutachter/innen geprüft. Die Stellungnahmen der Gutachter/innen werden den Autoren/innen dann ebenfalls in anonymisierter Form zugänglich gemacht. Ergänzend werden den Autoren/innen Hinweise aus der Redaktion zugeleitet. Für den Bereich der Rechtswissenschaft werden jeweils zwei Herausgeber das Begutachtungsverfahren übernehmen und entsprechende Hinweise und Anregungen mit den Autoren diskutieren. Zugleich wird die Schriftleitung alle Beiträge einer letzten Review unterziehen. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die UFITA das Versprechen eines hohen Qualitätsstandards auch gewährleisten kann. Getragen wird die neue UFITA vom **Institut für Urheber- und Medienrecht (IUM, München)** sowie vom **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR, Saarbrücken)**, die mit eigenen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zentrale Themenbereiche der UFITA abdecken.